

Pauschalvertrag

zwischen der

VG Musikedition

- Verwertungsgesellschaft - rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104, D - 34119 Kassel

vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß

- nachstehend als "**VG MUSIKEDITION**" bezeichnet -

und der

Konferenz der Mennoniten der Schweiz KMS

Worbstr. 220 B, CH – 3073 Gümliigen

vertreten durch den Co-Präsidenten Lukas Amstutz und den Generalsekretär Jürg Bräker

- nachstehend als "**Freikirche**" bezeichnet -

§ 1

Rechtseinräumung

1. a) Die VG Musikedition räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - der Freikirche das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedern und Liedtexten, für den Gemeindegesang im Gottesdienst, in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art sowie in sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen herzustellen oder herstellen zu lassen, sofern die Freikirche alleiniger Veranstalter und die gemeindliche Veranstaltung nicht-kommerzieller Art ist (z.B. Seniorentreffen, Frauennachmittage etc.).

b) Ebenfalls eingeräumt wird der Freikirche das Recht, hinsichtlich der unter lit. a) genannten Veranstaltungen Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung von Liedern und Liedtexten mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen. Der Freikirche wird weiter das Recht eingeräumt, Lieder und Liedtexte zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer (o.ä.) in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (z.B. Powerpoint) einzubringen.

(Weitergehende Rechte hinsichtlich der Aufnahme des vertragsgegenständlichen Liedgutes auf Multimedia- und andere Datenträger sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern werden nicht eingeräumt; ebenfalls nicht eingeräumt ist das Recht, die Werke in Datenbanken,

Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen sowie das Recht, die Werke, die in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln.)

- c) Eingeräumt wird auch das Recht zur Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes oder einer eigenen Liedsammlung (Loseblattsammlung, Ringbuch, Schnellhefter o.ä.), sofern es sich dabei nicht um ein professionell (Verlag oder Druckerei) hergestelltes Druckerzeugnis handelt. Die Anzahl der hergestellten Exemplare darf dabei die jeweilige Gemeindegröße (= durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes) nicht überschreiten. Diese Liedsammlungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht außerhalb des Vertragsumfangs verwendet werden. Bei Vertragsende sind die Liedsammlungen an die VG Musikedition zu übersenden.
2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb der genannten Veranstaltungen verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben, verliehen oder vermietet werden (sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich).
 3. Die Vervielfältigungsstücke müssen die Urheberbenennung (Komponist, Textdichter, ggfs. Bearbeiter, Verlag, Werktitel) enthalten.
 4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u.a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon. Die Herstellung von gebundenen Liedheften oder ähnlichen festen Sammlungen ist nur im Rahmen von Abs. 1 c) erlaubt.
 5. Nicht eingeräumt wird das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) durch Chöre, Solisten oder Instrumentalisten herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Der Gemeindegesang in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
 6. Nicht eingeräumt wird das Recht, Liedtexte in eine andere Sprache zu übersetzen, Teile wegzulassen oder hinzuzufügen oder den Text in irgendeiner Art zu verändern. Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der Musik.
 7. Großveranstaltungen mit mehr als 3.000 Vervielfältigungsstücken je Lied/Liedtext fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei der VG Musikedition eingeholt werden.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG Musikedition berechtigt die Freikirche, die nach § 1 eingeräumten Rechte weiter zu übertragen auf die zur Freikirche zugehörigen Gemeinden.
2. Die Rechtsübertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 a) erfolgen.
3. Mit Vertragsunterzeichnung erhält die VG Musikedition eine Liste mit den Gemeinden, die zur Freikirche gehören.

§ 3 Vergütung

1. a) Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Vertrag zahlt die Freikirche an die VG Musikedition eine jährliche Vergütung gemäß jeweils aktuellem und veröffentlichtem Tarif abzgl. 20 %.
 - b) Bei Vertragsabschluss berechnet sich die jährliche Vergütung wie folgt:
 - Kat. A: 5 Gemeinden
 - Kat. B: 4 Gemeinden
 - Kat. C: 4 Gemeinden
 - c) Dies entspricht bei Vertragsabschluss einer jährlichen Vergütung in Höhe von EUR 2.407,- abzgl. 20 %, mithin EUR 1.925,60.
2. a) Sollten sich in Zukunft die Zahl der Gemeinden oder die Gottesdienstbesucher (Kategorien) gem. § 3, 1. b) verändern, teilt die Freikirche dies der VG Musikedition unaufgefordert spätestens bis zum 31. März eines Jahres mit.
 - b) Die Zahlung der Vergütung ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres fällig. Rechnungsstellung erfolgt durch die VG Musikedition.

§ 4 Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Exemplaren sind der VG Musikedition mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag vor der Nutzung zu melden. Erfolgt die Meldung nicht bis drei Tage vor der Veranstaltung, kann die VG Musikedition eine gesonderte Lizenzierung vornehmen.
2. a) Für die Dauer von 12 Monaten (01.01.2018 – 31.12.2018) wird eine Erhebung (Testphase) zur Ermittlung der Rechteinhaber und der vervielfältigten Werke in drei Gemeinden durchgeführt, die von der Freikirche zu benennen sind. Die Erhebung dient dazu, die von der Freikirche zu zahlende Vergütung gerecht an die Urheber weiter zu leiten.
- b) Die Vertragspartner vereinbaren alle 4 Jahre eine neue Erhebung für die Dauer von 12 Monaten zur erneuten Überprüfung der Rechteinhaber.

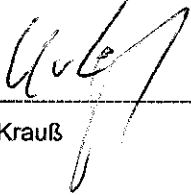
§ 5 Freistellung

In Bezug auf Vervielfältigungen, die im Rahmen dieses Vertrages erfolgen, stellt die VG Musikedition die Freikirche von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.

§6
Laufzeit, Erfüllungsort,
Gerichtsstand

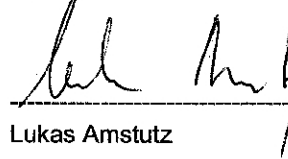
1. Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2018. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
2. Bei Vertragsende sind sämtliche Vervielfältigungsstücke (Kopien, Folien, Digitalisate) zu vernichten.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Abreden bestehen nicht. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel; es gilt deutsches Recht.

Kassel, den 4.4.2017



Christian Krauß

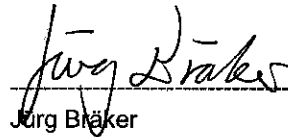
Gümligen, den 30. März 2017



Lukas Amstutz



KONFERENZ DER
MENNONITEN DER
SCHWEIZ (Alttäufer)



Jürg Bräker

1. Nachtrag zum Pauschalvertrag vom 30.03/04.04.2017

zwischen der

VG Musikedition

- Verwertungsgesellschaft - rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel

- vertreten durch den Präsidenten Sebastian Mohr
und den Geschäftsführer Christian Krauß

- nachstehend als "**VG Musikedition**" bezeichnet -

und der

Konferenz der Mennoniten der Schweiz KMS Worbstr. 220 B, CH – 3073 Gümliigen

- vertreten durch den Co-Präsidenten Lukas Amstutz und den Generalsekretär
Jürg Bräker

- nachstehend als "**Freikirche**" bezeichnet -

§ 1 Zusätzliche Rechtseinräumung

1. Ergänzend zu den in § 1 des o.g. Gesamtvertrages genannten Rechtseinräumungen wird zusätzlich das Recht eingeräumt, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen öffentlich zugänglich zu machen.
2. Vorstehende Erweiterung der Rechtseinräumung gem. Ziffer 1 dieses Paragraphen ist befristet zum 31.12.2021. Eine zusätzliche Vergütung wird nicht berechnet.
3. Auf die Regelung in § 3 Abs. 2 a) des o.g. Pauschalvertrags wird hingewiesen. Demnach sind Veränderungen hinsichtlich der Zahl der Gemeinden oder der Gottesdienstbesucher (Kategorien), die sich aus der zusätzlichen Rechtseinräumung ergeben der VG Musikedition spätestens zum 31.03. eines Jahres unaufgefordert mitzuteilen.
4. Für den Fall, dass die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen genannten Rechte auch ab dem 01.01.2022 Bestandteil dieser Vereinbarung sein sollen, werden sich die Parteien rechtzeitig über die Festsetzung einer angemessenen Vergütung für diese zusätzlich eingeräumten Rechte verständigen.

§ 2 Sonstiges

Soweit hier nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen der o.g. Verträge unverändert weiter.

Kassel, den 14.9.2020
CK
Christian Krauß

Gümligen, den 1. Sept. 2020
Lukas Amstutz
Lukas Amstutz
Jürg Bräker
Jürg Bräker